



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Arbeit & Löhne

Fringe Benefit Firmenfahrzeuge	2
Fonds zur Beschäftigungsförderung (FIO) - Förderung für die Einstellung junger Arbeitnehmer im Baugewerbe	3



ARBEIT & LÖHNE

Fringe Benefit Firmenfahrzeuge

Sehr geehrter Kunde,

Mit dem GvD Nr. 148/2026 (sog. Correttivo Omnibus) wurde die Regelung zur Ermittlung des steuerpflichtigen Wertes des Fringe Benefits für Firmenfahrzeuge mit gemischter betrieblicher und privater Nutzung geändert. Entscheidend sind insbesondere das Jahr der Erstzulassung sowie bestimmte Sonderausstattungen.

Grundregel für Berechnung des Fringe Benefits bei Firmenfahrzeugen

Die bisherige Grundregel wird bestätigt. Für die pauschale Ermittlung des Fringe Benefits werden 50 % des Betrages angesetzt, der einer Jahresfahrleistung von 15.000 km entspricht und anhand der ACI-Tabellen auf Basis der Kilometerbetriebskosten ermittelt wird. Vom so ermittelten Wert sind vom Arbeitnehmer getragene bzw. einbehaltene Beträge abzuziehen:

- § Normales Fahrzeug: 50 %;
- § Ausschließlich batterieelektrisches Fahrzeug: 10 %;
- § Plug-in-Hybridfahrzeug: 20 %.

Erhöhung des Sachbezugs bei älteren Fahrzeugen

Für die pauschale Ermittlung des Fringe Benefit ist mit der neuen Regelung nicht mehr entscheidend, ob das Fahrzeug bei der Überlassung neu zugelassen wurde. Stattdessen kommt es darauf an, wie alt das Fahrzeug ist bzw. wann es erstmals zugelassen wurde. Die nach den vorstehenden Kriterien ermittelten Werte werden nach dem 31. Dezember des fünften Jahres ab der Erstzulassung um 50% erhöht. Anders ausgedrückt:

- § Ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das fünfte Jahr nach der Erstzulassung folgt, erhöht sich der pauschal ermittelte steuerpflichtige Wert des Firmenfahrzeugs um 50 %.

Beispiel: der Fringe Benefit Wert eines Firmenfahrzeuges ist laut vorheriger Berechnung anhand der ACI -Tabellen: 5.000 €/Jahr. In den ersten 5 Jahren: das zu besteuernde Einkommen beträgt $50\% \cdot 5.000 = 2.500$ € pro Jahr. Ab dem 6. Jahr: $2.500 \text{ €} + 50\% = 3.750$ € pro Jahr.

Rückwirkung ab 01.01.2026

Die Bestimmung gilt rückwirkend bereits ab dem 1. Jänner 2026. In der Praxis betrifft dies für das Jahr 2026 alle Firmenwagen, welche vor dem Jahr 2021 zugelassenen wurden. Voraussichtlich wird man hier den nicht berechneten Differenzbetrag im Jahresausgleich berücksichtigen müssen, oder es ist bei Fakturierung des Sachbezuges eine entsprechende Nachbelastung vorzunehmen.

Sonderausstattungen und Zubehör

Das GvD führt außerdem eine spezifische steuerliche Behandlung von Zubehör und Sonderausstattungen des Firmenfahrzeugs („optional“) ein. Ist das zur gemischten Nutzung überlassene Fahrzeug mit Zubehör oder Sonderausstattungen ausgestattet,



- § die in den ACI-Tabellen nicht berücksichtigt (meistens der Fall, da die ACI-Werte auf die Standardmodelle berechnet werden) sind und
- § die nicht unmittelbar vom Arbeitnehmer selbst erworben wurden, wird der ermittelte Fringe-Benefit-Wert pauschal um 5 % erhöht. Beträge, die dem Arbeitnehmer für diese Sonderausstattungen belastet bzw. von ihm einbehalten werden, sind hingegen vom pauschalen Wert abzuziehen.

Dabei handelt es sich um eine problematische Pauschalierung, da weder der Umfang noch der Wert der Sonderausstattung berücksichtigt wird. Ebenso bleibt außer Betracht, dass bestimmte Extras in der Praxis häufig nur im Rahmen von Ausstattungspaketen erhältlich sind und daher zwangsläufig mitbestellt werden müssen. Dies führt dazu, dass bereits ein einziges geringfügiges, aufpreispflichtiges Extra eine Erhöhung des Fringe Benefits um 5 % auslösen kann. Andererseits kann sich diese Pauschalierung bei teuren Sonderausstattungen als günstig erweisen. Die Besteuerung der Sonderausstattungen gilt ab dem 1. Januar 2026, auch für Fahrzeuge, welche schon zugewiesen worden sind. Auch hier ist der Differenzbetrag im Jahresausgleich bzw. bei der Fakturierung des Sachbezuges vorzunehmen.

Das GvD wurde am 11. August 2026 veröffentlicht und ist mit 12. August 2026 in Kraft getreten. Ob die neuen Bestimmungen durch künftige gesetzliche Maßnahmen noch abgeändert oder abgeschwächt werden, bleibt derzeit offen. Es ist jedoch zu hoffen, dass spätestens bis zum Jahresausgleich bzw. bis zur Abrechnung des Sachbezuges entsprechende Klarstellungen vorliegen.

Zusammengefasst – das Wichtigste für die Praxis

- § Bei Firmenfahrzeugen bleibt die Grundberechnung grundsätzlich bei 50 % bzw. 10 %/20 % für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge;
- § Ab dem 6. Jahr nach Erstzulassung erhöht sich der steuerpflichtige Wert um 50 %;
- § Die neue Altersregelung ist bereits ab 01.01.2026 relevant;
- § Nicht in den ACI-Tabellen enthaltene Sonderausstattungen können eine zusätzliche Erhöhung von 5 % auslösen;
- § Für die konkrete Abrechnung 2026 sind insbesondere ältere Fahrzeuge und bereits zugewiesene Fahrzeuge zu prüfen.

Förderung zur Beschäftigung (FIO) – Förderung für die Einstellung junger Arbeitnehmer im Baugewerbe

Die nationalen Bauarbeiterkassen haben mit dem **Fondo Incentivo Occupazione (FIO)** einen dauerhaften Fonds zur Förderung der Beschäftigung junger Arbeitnehmer im Baugewerbe eingerichtet. Unternehmen, die einen jungen Arbeitnehmer einstellen, können bei Vorliegen der vorgesehenen Voraussetzungen eine Förderung über die zuständige Bauarbeiterkasse in Anspruch nehmen.

Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Förderung richtet sich an Unternehmen des Baugewerbes, die ordnungsgemäß bei der zuständigen Bauarbeiterkasse eingetragen sind und einen Arbeitnehmer einstellen, der zum Zeitpunkt der Einstellung **das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat** (maximal 29 Jahre und 364 Tage).

Welche Arbeitsverhältnisse werden gefördert?

Die Förderung kann in folgenden Fällen gewährt werden:

- § Einstellung mit einem **unbefristeten Vollzeitarbeitsvertrag**;
- § Umwandlung eines **befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis**;
- § Einstellung mit einem **berufsqualifizierenden Lehrvertrag** (apprendistato professionalizzante), für den besondere Bestimmungen gelten.

Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt **600,00 Euro**. Dieser Betrag kann mit den gegenüber der zuständigen Bauarbeiterkasse geschuldeten Beiträgen verrechnet werden.

Zusätzlich kann ein einmaliger **Ausbildungsgutschein (buono formativo) in Höhe von 150,00 Euro** gewährt werden. Dieser kann bei den vorgesehenen Ausbildungseinrichtungen bzw. nach Vorlage einer Rechnung einer anerkannten Ausbildungsstätte verwendet werden.

Für Arbeitnehmer mit einem **berufsqualifizierenden Lehrvertrag** (apprendistato professionalizzante) gelten besondere Bestimmungen. Der Ausbildungsgutschein in Höhe von 150,00 Euro ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Voraussetzungen für das Unternehmen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist unter anderem, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Bauarbeiterkasse ordnungsgemäß erfüllt und mit den entsprechenden Beitragszahlungen in Ordnung ist.

Darüber hinaus müssen die weiteren Voraussetzungen des Reglements des Fonds erfüllt sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere etwaige Bestimmungen zur **Beschäftigtenzahl des Unternehmens** sowie zu bestimmten **Beendigungen von Arbeitsverhältnissen im Zeitraum vor der Einstellung**.

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist bei der zuständigen Bauarbeiterkasse unter Einhaltung der dort vorgesehenen Modalitäten und Fristen einzureichen.

Wir empfehlen daher Unternehmen, die die Einstellung eines jungen Arbeitnehmers im Baugewerbe planen, **uns möglichst vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu informieren**.

Auf diese Weise können wir vorab prüfen, ob die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind, und dafür Sorge tragen, dass der entsprechende Antrag fristgerecht eingereicht werden kann.

Kumulierung mit anderen Förderungen

Der **Fondo Incentivo Occupazione (FIO)** ist von etwaigen staatlichen Beitrags- und Beschäftigungsförderungen, insbesondere von Fördermaßnahmen für die Einstellung junger Arbeitnehmer, zu unterscheiden. Ob der FIO-Beitrag mit weiteren Förderungen **kumuliert werden kann**, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Maßgeblich sind insbesondere die persönlichen Voraussetzungen des Arbeitnehmers, die Art des Arbeitsvertrages sowie die zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Bestimmungen.

Was ist bei einer geplanten Einstellung zu beachten?

Wenn Sie die Einstellung eines jungen Arbeitnehmers planen, bitten wir Sie, uns **möglichst vor Beginn des Arbeitsverhältnisses** zu kontaktieren.

Für die Prüfung eines möglichen Anspruchs auf die FIO-Förderung benötigen wir insbesondere folgende Angaben:

- § Geburtsdatum des Arbeitnehmers;
- § geplantes Einstellungsdatum;
- § vorgesehene Vertragsart;
- § Arbeitszeit;
- § etwaige vorherige Beschäftigung im Unternehmen;
- § gegebenenfalls Angaben zu einem bestehenden befristeten Arbeitsverhältnis, das in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt werden soll;
- § gegebenenfalls Angaben zum vorgesehenen Lehrvertrag.

Anhand dieser Informationen können wir prüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des FIO-Beitrags erfüllt sind.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Ausserhofer & Partner GmbH